

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0493/1
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 21.11.2023
Bearb.:	Weinreich, Maria	Tel.: -320	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	12.12.2023	Entscheidung

Widerspruch gegen Beschluss des Hauptausschusses vom 09.10.2023 (A 23/0385)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss des Hauptausschusses vom 09.10.2023 (A 23/0385) aufzuheben.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.10.2023 wurde der Beschluss Nr. A 23/0385 mehrheitlich beschlossen. Gegen diesen Beschluss legte die Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 16.10.2023, dem Ausschussvorsitzenden zugegangen am 18.10.2023, Widerspruch gem. § 47 GO ein. Der Widerspruch beinhaltete die Aufforderung, über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals zu beraten und den Beschluss aufzuheben. Bis zur erneuten Beratung hat der Widerspruch gem. § 47 Abs. 2 S. 3 GO aufschiebende Wirkung und wird nicht ausgeführt. In erneuter Sitzung beschloss der Hauptausschuss am 20.11.2023, den Beschluss A 23/0385 nicht aufzuheben. Gemäß § 47 Abs. 2 S. 4 GO muss daher nunmehr die Stadtvertretung über den Widerspruch und die Aufhebung des Beschlusses vom 09.10.2023 beschließen. Sollte sich die Stadtvertretung gegen eine Aufhebung des Beschlusses entscheiden, löst dies die Widerspruchspflicht nach § 43 GO aus (vgl. Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 18. Aufl., § 47 GO).

Der Beschluss ist rechtswidrig ergangen, der Hauptausschuss hat über eine Angelegenheit beschlossen, die nicht in seiner Zuständigkeit liegt.

Die Installation von Kameras und die Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes stellen Maßnahmen der Gefahrenabwehr (vgl. § 162 Abs. 1 LVwG) dar. § 162 Abs. 3 LVwG legt fest, dass die Gefahrenabwehr als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Die Stadtvertretung hingegen entscheidet

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

über alle wichtigen Angelegenheiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 GO). Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind keine solche, da sie zur Erfüllung nach Weisung durch die Oberbürgermeisterin in ihrer Eigenschaft als Behörde wahrgenommen werden.

Die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin ergibt sich aus §§ 163, 165 Abs. 1 und 2, 164 Abs. 1 Nr. 3, 166 Abs. 1 LVwG.